

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN BESUCH DER MITTAGSBETREUUNG AN GRUNDSCHULEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 01.08.2009

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993, zuletzt geändert am 26. Juli 2004 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für jedes Kind, das eine Mittagsbetreuung für Schulkinder der Stadt Gersthofen besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Gersthofener Grundschulen.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren, des Verpflegungsentgeltes und des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Gebührenhöhe, Getränkegeld und Verpflegungsentgelt

Die Höhe der Gebühren berechnet sich aus Benutzungsgebühren und Spielgeld.

33,00 EUR für die Betreuung bis 14.00 Uhr
38,00 EUR mit Ferienbetreuung

38,00 EUR für die Betreuung bis 15.30 Uhr
43,00 EUR mit Ferienbetreuung

Getränkegelder werden in Höhe von 2,50 EUR veranschlagt.

Das Verpflegungsentgelt bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Bei der Berechnung werden die Ferien in Abzug gebracht.

Die Verpflegung für Ferienkinder wird gesondert im Anschluss an die Ferien berechnet.

Das Verpflegungsentgelt wird grundsätzlich für 5 Tage die Woche berechnet.

Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen vorzunehmen.

§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

Die Besuchsgebühren, das Verpflegungsentgelt und das Spielgeld sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

Die Besuchsgebühr, das Verpflegungsentgelt und das Getränkegeld sind jeweils am 05. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gersthofen, 01. August 2009
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister